

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn Siamak Zare Sadegh Maram Azar,
  2. der Frau Fariba Sadry,
  3. der Taraneh Zare Sadeghmaram,
  4. der Tanja Zane Sadegh Maram Azar,
- die Kläger zu 3. und 4 gesetzlich vertreten durch Siamak Zare Sadegh Maram Azar,  
und Fariba Sadry,  
sämtlich wohnhaft: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: iranisch

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Karim Popal und Kollegin.  
Sögestraße 10 - 20, 28195 Bremen,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -  
Meisenbornweg 11, 3539S Gießen, - 5149185-439 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Siegener

als Einzelrichterin der 5. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 14. März 2007 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

## **Tatbestand:**

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige und begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Kläger zu 1. und 2. sind Eheleute. Die Kläger zu 3. und 4. sind die ehelichen Kinder der Kläger zu 1 und 2.

Nachdem die Asylanträge der Kläger vom 20.09.2003, 17.03.2004 sowie 20.10.2004 unanfechtbar abgelehnt worden sind und festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen, stellten die Kläger am 21.02.2005 Anträge auf Durchführung vor Asylfolgeverfahren. Zur Begründung trugen sie mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 11.02.2005 u.a. vor, dass der Klägern 1. und die Klägerin zu 2. seit mehreren Jahren in gehobener Art und Weise exilpolitisch aktiv seien. Sie seien aktive Mitglieder der kommunistischen Arbeiterpartei des Iran geworden, Gleichfalls seien sie Mitglieder der Schwester-Organisation der kommunistischen Arbeiterpartei Iran, der „Föderation der iranischen Flüchtlinge“ in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger zu 1. sei zudem Kamermitglied und Funktionär der kommunistischen Arbeiterpartei Iran. Die Kläger zu 1. und 2. hätten an zahlreichen Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen der Partei teilgenommen. Der Kläger zu 1. sei Organisator einer Demonstration am 04.12.2004 gegenüber dem iranischen Generalkonsulat in Frankfurt gewesen. Auf dieser Veranstaltung habe der Kläger zu 1. eine Rede gehalten und dabei das islamische Regime kritisiert und die iranische Bevölkerung aufgefordert, das Regime zu stürzen. Diese Demonstration sei von Seiten des iranischen Generalkonsulats foto- und videografiert worden. Am 16.12.2004 habe der Kläger zu 1. anlässlich des 13. Jahrestages der Gründung der kommunistischen Ar-

beiterpartei Iran an einer Veranstaltung in Köln teilgenommen, Er habe Reden gehalten und dabei das Regime als barbarisches Regime für die jetzige Welt bezeichnet. Der Kläger zu 1, und die Klägerin zu 2. seien darüber hinaus auch Verfasser verschiedener kritischer Artikel gegen das islamische Regime, die in Zeitschriften der kommunistischen Arbeiterpartei Iran veröffentlicht worden seien. Eine Rede des Klägers zu 1. sei auch von dem Fernsehsender der kommunistischen Arbeiterpartei Iran, welcher im Iran zu sehen sei, veröffentlicht und mehrere Male im Rahmen der Nachrichten dieses Fernsehsenders gezeigt worden. Im Falle einer Abschiebung seien die Kläger an Leib und Leben gefährdet. Dies ergebe sich aus verschiedenen handschriftlichen Erklärungen und Bestätigungen der Verantwortlichen der kommunistischen Arbeiterpartei Iran.

Im Rahmen Ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die am 21.02.2005 stattfand, machten die Kläger weitere Angaben zu ihrem Asylfolgeantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 06.04.2000 hinsichtlich des Klägers zu 1., vom 23.03.2001 hinsichtlich der Klägerin zu 2. und 3, und vom 21.02.2002 hinsichtlich der Klägerin zu 4. bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG mit Bescheid vom 26.02.2005 ab,

Mit Schriftsatz vom 16.03.2005, der am selben Tage bei dem Verwaltungsgericht Kassel einging, haben die Kläger Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Kassel hat den Antrag der Kläger auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Satz 1 VwGO mit Beschluss vom 21.03.2005 – Az.: 5 G 393705.A – abgelehnt.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger noch vor, dass der Kläger zu 1. Kadermitglied des Zentralkomitees der kommunistischen Arbeiterpartei des Iran sei. die diesen beauftragt habe, zur Verbesserung der Pogramme beizutragen. Der Kläger zu 1. fertige unter seinem Vor- und Familiennamen Berichte und Nachrichtenkommentare, die in der Fernsehsendung der kommunistischen Arbeiterpartei veröffentlicht würden. Er sei verschiedentlich als Redner, Organisator und Ordner aufgetreten, so dass davon auszugehen sei.

dass er den iranischen Behörden als Funktionär der kommunistischen Arbeiterpartei bekannt geworden und im Falle einer Rückkehr an Leib und Leben gefährdet sei.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich der Asylanererkennung zurückgenommen,

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.02.2005 aufzuheben und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs, 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16.01.2007 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Verfahren 5 E 980/01A und 5 E 650/02,A sowie die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegten Verwaltungsvorgänge (3 Hefter) und die den Beteiligten mitgeteilten Dokumentenliste zur Lage im Iran, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Die Kläger haben gegen, die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des §60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist bei Stellung eines erneuten Asylantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsverfahren wiederaufzugreifen, wenn sich entweder die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Ein Folgeantrag ist nur zulässig, wenn der Ausländer ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren: Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Nach der Rechtsprechung des Hess, VGH (Beschluss vom 04.01.1968 - 10 TG 3365/37 - ESVGH 36, 118 <120>), der sich das erkennende Gericht anschließt, liegt ein grobes Verschulden des Ausländers u. a. dann vor, wenn er sich durch Rücknahme der Klage im Erstverfahren planmäßig die Möglichkeit nimmt, eine ihm etwa günstige Änderung der Sach- und Rechtslage noch im ursprünglichen Verfahren geltend zu machen. Entsprechendes hat zu gelten, wenn der Ausländer auf eine gerichtliche Betreibensaufforderung nach § 81 AsylVfG nicht reagiert. Der Folgeantrag muss binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tage zu laufen beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens Kenntnis, erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Im Falle der Ausreise und Wiedereinreise beginnt die Frist jedoch frühestens mit der Wiedereinreise zu laufen, auch wenn die Wiederaufnahmegründe schon während des Aufenthalts im Ausland entstanden und dem Ausländer dort bekannt geworden sind (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG/Funke-Kaiser, Stand; 44. Ergänzungslieferung, Mal 1996, 5 71 Rdnr. 123 m. w. N.). Wird während eines laufenden: Folgeantragsverfahrens ein neu eingetretener Wieder-

aufnahmegrund nachgeschoben, was grundsätzlich auch während eines bereits anhängigen gerichtlichen Verfahrens möglich ist, ohne dass es einer vorherigen erneuten Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedarf [vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.12.1989 - 9 B 320/89 - NVwZ 1990, 359; Hess. VGH, Beschluss vom 12.11.1991, a.a.O.; Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG/Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rdnr. 127; a. A. OVG Münster, Urteil vom 22.04.1985-4 A 275Q/83 - NVwZ 1966, 51; VGH München, Beschluss vom 17.05.1989 - 3 B 88.03544 - NVwZ 1990, 269), gilt für jeden Grund eine eigenständige Dreimonatsfrist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.1963 - 9 B 320/89 - NVwZ 1990, 339). Bereits im Folgeantrag - das heißt Innerhalb der Dreimonatsfrist - hat der Ausländer die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG ergibt (bzgl. der Einhaltung der Dreimonatsfrist und des fehlenden Verschuldens vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG/Funke-Kaiser, a a.O., § 71 Rdnr. 126). Es genügt nicht, wenn der Ausländer das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes schlicht behauptet; das Vorbringen muss vielmehr substantiiert sein, das heißt es darf insbesondere nicht in sich widersprüchlich oder mit bekannten Tatsachen unvereinbar sein (Hess. VGH. Beschluss vom 12.10.1087 -15 TH 1528/87 -). Dies bedeutet, dass gerade eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorgetragen sein muss (BVerwG, Urteil vom 23.06.1987- 9 C 251.G6 - BVerwGE 77, 323; BVerfG, Beschluss vom 11.05.1903-2 BvR 2245/92 - InfAusIR 1993, 304), damit überhaupt eine andere Entscheidung zugunsten des Asylbewerbers möglich erscheint. Die Durchführung eines weiteren Asyl Verfahrens darf allerdings nicht aus Erwägungen abgelehnt werden, die den geltend gemachten Asylanspruch In der Sache verneinen (BVerfG, Beschluss vom 22.09.1998 - 2 BvR 991/57 - InfAusIR 1989, 28). Eine Asylfolgewürdigung findet im Rahmen der Prüfung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht statt (BVerfG, Beschluss vom 11.05,1993, a. ö. O.). Lediglich wenn das Vorbringen des Ausländers zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen, ist ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen (BVerfG, Beschluss vom 22.09,1989, a. a. O.), Die Prüfung, ob ein weiteres. Asylverfahren durchzuführen ist, erstreckt sich schließlich nicht nur auf die Gewährung politischen Asyls nach Art, 16 a Abs. 1 GG, sondern, da mit jedem Asylantrag auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1

AufenthG begehrt wird (§13 Abs. 2 AsylVG), auch darauf, ob Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung zu gewähren ist

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind bei den Klägern die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht gegeben. Denn die Kläger haben weder durch ihr Engagement für die Kommunistische Arbeiterpartei Iran und die Internationale Föderation Iranischer Flüchtlinge (IFIR) noch durch die Gründung der Organisation der „Ex-Muslime“ exilpolitischen Aktivitäten in herausgehobener Stellung entfaltet.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG n. F. kann, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vorliegen, in diesem in der Regel die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Abs. 1 stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Die Vorschrift, die Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2ÜQ4/33/EG entspricht, ist seit dem 01.01.2005 in Kraft und daher auf den vorliegenden Fall anzuwenden; Übergangsvorschriften enthält das Zuwanderungsgesetz nicht. Soweit die Kläger ihr Vorbringen daher auf Umstände stützen, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages durch Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hinsichtlich des Klägers zu 1. vom 14.08.2003 - A 3 K 30476/00 - und durch Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 17.Ü3.20D4 hinsichtlich der Klägerinnen zu 2., 3. und 4. - 5 E 980/01.A - entstanden sind (exilpolitische Betätigung) kann in der Regel eine Feststellung nach § 60. Abs. 1 AufenthG, denn früheren § 51 Abs. 1 AuslG, nicht mehr getroffen werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG an sich zu bejahen und damit das Vorbringen erheblich und geeignet wäre, zu einer positiven Entscheidung zu führen (Funke-Kaiser im Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Lose Blattsammlung. Stand: Januar 2005, § 20 Rdnr. 46 A. E). Wann von diesem Regelfall eine Ausnahme zu machen ist, ergibt sich aus der Vorschrift selbst nicht und muss daher im Wege der Auslegung ermittelt werden, Sinn und Zweck der Neuregelung ist unverkennbar, die Gewährung des sogenannten „kleinen Asyls“ bei Hervorrufen des Schutzbedürfnisses durch rechtspolitisch missbilligte Verhaltensweisen auszuschließen

(vgl. Funke-Kaiser, 3- 3, O-, Rdnr. 47}. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfGE 74. S. 51 ff., S. 65) die Leitlinie aufgestellt, dass bei selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen größte Zurückhaltung geboten ist und solche sich nur zu Gunsten des betreffenden Asylsuchenden auswirken können, „wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtatbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen". Hintergrund dieser Rechtsprechung, bestimmte, gewillkürte Nachfluchtgründe von einem Schutz auszunehmen, war das Anliegen, Fälle der „risikolosen Verfolgungsprovokation" als Asylgründe auszuschließen, in denen der Flüchtling sich von einem sicheren Ort aus ein grundrechtlich verbürgtes Recht zu erzwingen versucht. Diese Rechtsprechung hat ihren Niederschlag in § 2S Abs. 1 AsylVfG gefunden.

Ausgehend davon stellt sich der hier zu beurteilende Fall als Regelfall im Sinne des § 26 Abs. 2 AsylVfG dar. Denn die von den Klägern vorgetragene exilpolitische Betätigung stellt sich nicht als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung dar. Dies folgt aus den Ausführungen in den rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14.08.2003 - A 3 K 30476/00 - und Verwaltungsgericht Kassel vom 17.03.2004 - 5 E 980/01.A -, wonach die Kläger den Iran unverfolgt verlassen haben.

Auch dann, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen, hat das Bundesamt jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird, insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 - in NVwZ 2000, 940, 941}. Dies hat die Besagte im vorliegenden Ablehnungsbescheid getan und somit den Weg zu einer Sachprüfung auch im gerichtlichen Verfahren freigemacht.

Die vorgetragene exilpolitische Aktivitäten des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2. rechtfertigen nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht die Annahme, es sei beachtlich wahrscheinlich, dass diese bei den bei ihrer Rückkehr in den Iran zu erwartenden



Nachforschungen als ernstzunehmende politische Gegner des iranischen Staates eingestuft werden und deswegen den in § 60 Abs. 1, 2-7 AufenthG beschriebenen Gefahren ausgesetzt sind.

Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften ist davon auszugehen, dass der iranische Staat grundsätzlich die Auslandsaktivitäten seiner Staatsbürger sorgfältig verfolgt und dass Verhalten von iranischen Staatsbürgern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland exponiert oppositionell betätigen iranischen Sicherheitsbehörden bekannt wird. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind hierbei die Zeitdauer, der Umfang und die Intensität der jeweiligen politischen Aktivitäten. Alleine die Teilnahme an Protestveranstaltungen führt daher nicht zu der Gefahr einer politischen Verfolgung. Diese Gefahr kann bei vernünftiger Betrachtung der persischen Exilszene nur bei solchen Emigranten angenommen werden, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran hin einwirkende Regimegegner erscheinen lassen (vgl. Bay. VGH vom 29.07.2002 - 14 CE 01.30252). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen (vgl. BVerfG vom 29.10.2001 - 2 BvR 2227/00), dass eine politische Verfolgung wegen oppositioneller Betätigung im Ausland nur zu befürchten ist, wenn die konkrete Betätigung mit einer gewissen Qualität gegen das iranische Regime gerichtet ist und die iranischen Behörden aufgrund dieser Betätigung und des weiteren Vorlebens des Betroffenen davon ausgehen, dass es sich um einen ernsthaften Regimegegner handelt. Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Iranischen Behörden deutlich unterscheiden zwischen einer oppositionellen Betätigung im Iran selbst und im europäischen Ausland (vgl. OVG Bremen vom 10.11.2004 - 2 A 475/03.A -). Zudem ist aus den Lageberichten zu entnehmen, dass die iranischen Stellen wissen, dass viele iranische Asylbewerber Oppositionsaktivitäten entwickeln, um in ihrem Vorfahren einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können,

Aus der Gesamtschau der vorgetragenen Exilaktivitäten des Klägers zu 1. ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht, dass den Klägern im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Zwar ist der Kläger zu 1, auf unterschiedliche Weise wiederholt exilpolitisch aktiv gewesen. Erkennbar herausgehobene Aktivitäten, die den Kläger zu 1 als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner kennzeichnen könn-

ten, haben sich für das Gericht aber nicht ergeben, Dies gilt zunächst im Hinblick auf die von dem Kläger zu 1. für die Partei AKPI entfalteteten Aktivitäten in Deutschland. Hinsichtlich der Organisation der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (AKPI) geht das Gericht davon aus, dass diese Organisation aufgrund ihres kurdischen Hintergrunds Im Iran selbst allenfalls Im kurdisch dominierten Grenzgebiet eine politische Rolle spielt bzw. gespielt hat. Ansonsten beschränken sich die Aktionen der AKPI Im Wesentlichen auf das Ausland, vornehmlich Europa, So lässt sich insbesondere nicht belegen, dass diese Partei im Iran in irgendeiner Weise außerhalb der kurdischen Gebiete aktiv oder nur relevant Ist. Gleiches gilt für die "Hambastegi - Internationale Föderation iranischer Flüchtlinge Verband Deutschland e.V. - IFFR -", bei der es sich um eine Nebenorganisation der AKPI mit Hauptsitz in London handelt.

Die zahlreichen Teilnahmen des Klägers zu 1. an Demonstrationen und sonstigen Aktionen der AKPI sowie der Hambastegi sowie den verfassten und im Internet sowie im Fernsehen: veröffentlichten Texten des Klägers zu 1. rechtfertigen eine Einstufung des Klägers zu 1. als politischer Gegner des iranischen Regimes nicht. Soweit er sich darauf beruft, dass er der Verantwortliche für den Bereich der IFFR in Korbach und Umgebung und Mitglied der Führungsgruppe ist, ist hierin nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine für das Iranische System bedrohliche Weise der politischen Betätigung zu erblicken. Denn in dieser Eigenschaft befasst sich der Kläger zu 1. im Wesentlichen mit der Verbreitung von Informationen zur Situation von Asylbewerbern in Deutschland sowie der Sammlung von Spenden für die IFIR. Auch haben weder einfache Mitglieder noch Vorstände der lokalen Sektion der Hambastegi Im Falle einer Rückkehr in den Iran mit staatlichen oder staatlich geduldeten Repressalien zu rechnen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 27.02.2006 - 11 UE 2252/04.A -).

Der Qualifizierung der Aktivitäten des Klägers als niedrig profiliert steht auch nicht seine Kandidatur für das Zentralkomitee der AKPI entgegen. Insbesondere vermag diese aufgrund der insgesamt über 100 Kandidaten, nicht den Schluss auf eine exponierte exilpolitische Betätigung des Klägers zu 1. rechtfertigen.

In Anbetracht der Vielzahl der Veranstaltungen der iranischen Exilorganisationen kommt den für den Kläger zu 1 belegten, gegenüber der bloßen Teilnahme an Veranstaltungen

durchaus abgehobenen Aktivitäten auch in Ihrer Gesamtschau noch nicht ein solches Gewicht zu, dass der Kläger zu 1. sich allein hierdurch als ein für die iranischen Behörden ernstzunehmenden Gegner herauskristallisiert hätte. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Kläger zu 1. ersichtlich ohne jeden Bezug auf eine frühere Tätigkeit im Iran im Bundesgebiet seine politische Aktivität ausübt, die augenscheinlich von einer Orientierung an der Absicht getragen wird, seinem Asylverfahren zum Erfolg zu verhelfen, so dass vieles dagegen spricht, der iranische Staat nähme sie insgesamt zum Anlass, im Falle der Rückkehr in den Iran gegen ihn gezielt asylrelevante Maßnahmen zu ergreifen.

Hieran ändert auch die von dem Kläger zu 1. vorgetragene Gründung der Organisation der "Ex-Muslime" im Februar 2007 nichts. Aus den von dem Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Dokumenten ist zu entnehmen, dass es sich bei der Organisation "Ex-Muslime" um eine Organisation von Einwanderern aus muslimischen Ländern handelt, die öffentlich dem Islam abgeschworen haben. Aus dem von dem Kläger zu 1. vorgelegten Artikel aus dem "Spiegel Nr. 9 vom 26.02.2007" ergibt sich, dass die Organisation einen Gegenpol zu den muslimischen Organisationen bilden will und allgemein für Menschenrechte eintritt. Diese Abkehr des Klägers zu 1. vom moslemischen Glauben ist jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfGE 76,143,159) so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belässt. Dieses Existenzminimum umfasst nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.01.2004 - 1 C 9,03-S, 8, 10 f.) neben der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich das gemeinsame Gebet und den Gottesdienst mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit. Diese Frage stellt sich im vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren jedoch nicht, denn nach dem Vortrag des Klägers zu 1. ist nicht davon auszugehen, dass er Eingriffe in das sogenannte religiöse Existenzminimum befürchtet oder er gar im Iran missionarisch tätig sein will.

Daher lässt auch eine Gesamtbetrachtung der angeführten möglichen Verfolgungsgründe ein beachtliches Verfolgungsrisiko des Klägers zu 1. sowie der Klägerinnen zu 2., 3. und 4., die keine eigenen Asylgründe vorgetragen haben, bei Rückkehr in den Iran nicht erkennen.

Aus den dargelegten Gründen liegen auch die Voraussetzungen der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG normierten Abschiebungsverbote nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO, 167 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vortreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen Im höheren Dienst vertreten lassen.

Siegner